

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 16. Dezember 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 57 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024 den 28. September 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt.

Im derzeit zu erwartenden Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten findet nach Artikel 39 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes eine Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt. Voraussichtlich wird der Bundespräsident den 23. Februar 2025 als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmen.

Gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die am 28. September 2025 (bzw. voraussichtlich schon am 23. Februar 2025) stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag **im Wahlkreis 140 Herne – Bochum II** einzureichen.

Zur zeitgerechten Vorbereitung und Durchführung einer vorgezogenen Bundestagswahl ist damit zu rechnen, dass die im Bundeswahlgesetz festgelegten Fristen durch eine „Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz“ verkürzt werden.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Alle Kreiswahlvorschläge sind spätestens am **21. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr** (im Fall einer vorgezogenen Bundestagswahl am 23. Februar 2025 voraussichtlich bis **spätestens am 20. Januar 2025 bis 18 Uhr**) in der Dienststelle des Kreiswahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne) auf amtlichen Vordrucken mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Kreiswahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlags.

Ich bitte darum, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle an Werktagen während der Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr
Freitag von 8:30 bis 12 Uhr

kostenfrei ausgegeben werden. Sie können auch unter Telefon 0 23 23 / 16 - 26 61 oder per E-Mail unter wahlen@herne.de angefordert werden.

Bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben, da die genannten Angaben im Kopf der Formblätter vermerkt werden.

An Parteien werden die Formblätter für Unterstützungsunterschriften jedoch erst dann ausgegeben, wenn die Aufstellung der Bewerberinnen/der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 21 BWG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Ziffer 1 BWO erfolgt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Etwaige, die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berührende Mängel, können nur rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist (21. Juli 2025, 18 Uhr beziehungsweise voraussichtlichen 20 Januar 2025, 18 Uhr) behoben werden; deshalb wird um frühzeitige Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebeten.

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, 23. Juni 2025, 18:00 Uhr (bzw. voraussichtlich bis spätestens am Dienstag, den 7. Januar 2025, bis 18:00 Uhr) der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Kreiswahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 Satz 3 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sowie ggf. einzureichende Nachweise zur Feststellung der Parteieigenschaft bestimmen sich nach §§ 20 und 21 BWG in Verbindung mit § 34 BWO.

Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

- a) am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Absatz 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- c) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 zur BWO** eingereicht werden. Er muss gemäß § 34 Absatz 1 BWO enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Absatz 3 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 BWG). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Absatz 2 BWO).

Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Absatz 3 BWG). Hierbei haben drei unterzeichnende Personen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung

gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Dienststelle des Kreiswahlleiters geliefert.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass die unterzeichnende Person im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 zur BWO**, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat; bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 zur BWO**, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17 zur BWO** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18 zur BWO** abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die einzureichenden Unterlagen sind schriftlich vorzulegen (§ 19 BWG).

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Kreiswahlleiter im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen und Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Die Kreiswahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft, ob sie allen Voraussetzungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen.

Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) die Bewerberin/der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre/seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

Herne, den 10. Dezember 2024

Der Kreiswahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)